

Allgemeine Geschäftsbedingungen, gültig ab 1. Januar 2024

Verkaufs- und Lieferbedingungen für die Ernst Maier Spielplatzgeräte GmbH (gültig für Österreich)

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten für alle zwischen dem Kunden und uns geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren, Herstellung von Spielplatzgeräten, Montage usw.. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Maßgeblich und vereinbart sollen jeweils unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der aktuellsten Fassung der Auftragsvergabe sein. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Bestellung des Kunden vorbehaltlos ausführen.

2. Technische Angaben und Änderungen

Die in diesem Katalog enthaltenen technischen Angaben, wie Maßeinheiten etc., sind als „circa-Angaben“ zu verstehen. Für verbindliche Angaben fordern Sie bitte bei uns die jeweils gültigen Montage- und Wartungsanleitungen an.

Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen vor, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind. Dies betrifft insbesondere Änderungen, die aufgrund geänderter Normen/DIN-Vorschriften erforderlich sind.

3. Angebot und Vertragsschluss

Eine Bestellung des Kunden, die als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren ist, können wir innerhalb von 2 Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist annehmen.

Die Dauer der Angebotsgültigkeit ist dem schriftlichen Angebot zu entnehmen. An diese Gültigkeitsdauer halten wir uns ab Ausstellung des schriftlichen Angebots gebunden, es sei denn, etwas anderes wurde ausdrücklich vereinbart. An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen, sowie anderen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Der Kunde darf diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben.

4. Lieferung und Warenversand

Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Der Kunde erhält spätestens 2 Werktage vor der Anlieferung der Ware Nachricht über die Anlieferung. Der Kunde verpflichtet sich, die Waren zu diesem Termin anzunehmen. Der von uns eingegebene Liefertermin verschiebt sich automatisch um den Zeitraum, welcher erforderlich ist, bis alle für die Auftragsabwicklung offenen Fragen geklärt sind und bis der Kunde allen seinen Mitwirkungsverpflichtungen in vollem Umfang nachgekommen ist.

Handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Vertrag um ein Fixgeschäft im Sinne von § 919 ABGB oder von § 376 UGB haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Gleiches gilt, wenn der Kunde infolge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist.

Ebenso haften wir dem Kunden bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Unsere Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.

Ansonsten kann der Kunde im Falle eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs für jede vollendete Woche des Verzugs eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes, geltend machen.

Eine weitergehende Haftung für einen von uns zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Kunden, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben unberührt. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar sind.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Kunde Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

Bezüglich der Leistung wird zwischen den Parteien eine Holschuld vereinbart.

Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Kunden (siehe unsere Versandpreisliste). Wir werden uns bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Kunden zu berücksichtigen. Wir nehmen Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nicht zurück. Ausgenommen sind Paletten. Der Kunde hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so lagern wir die Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern.

Unsere Lieferverpflichtung ruht:

- solange sie aufgrund höherer Gewalt oder aus Gründen, die nicht im Risikobereich unseres Betriebes liegen, verhindert wird.

- solange sich der zu beliefende Kunde mit den Zahlungen im Rückstand befindet.

Befindet sich der Kunde mit vertraglich geschuldeten

Zahlungen gleich welcher Art mehr als sechs Wochen in Verzug, so können wir ab diesem Zeitpunkt vom Vertrag zurücktreten.

5. Gewährleistung

Mängelansprüche des Kunden bestehen nur, wenn der Kunde seinen nach § 377 UGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nach § 377 UGB nicht nach, so gilt die Ware vollumfänglich als genehmigt und der Kunde kann uns gegenüber insoweit keinerlei Ansprüche wegen Mängeln mehr geltend machen.

Vorstehendes gilt für erkennbare Mängel.

Bezüglich anfänglich oder rein optisch nicht erkennbarer Mängel gilt, dass der Kunde verpflichtet ist ab Erkennbarkeit dieser Mängel diese unverzüglich spätestens binnen 10 Tagen uns gegenüber schriftlich zu rügen. Unterlässt der Kunde dies, so gilt die Ware ebenfalls vollumfänglich als genehmigt und der Kunde kann uns gegenüber keinerlei Gewährleistungsrechte wegen dieser Mängel mehr geltend machen.

Beanstandete Ware ist uns oder einem von uns beauftragten Dritten kurzfristig zur Untersuchung und Beweisführung zur Verfügung zu stellen oder hierzu Zugang zu gewähren. Zur Mängelprüfung beauftragte Personen sind nicht zur Anerkennung von Mängeln mit Wirkung gegen uns berechtigt. Stellen wir bei der Überprüfung aufgrund einer Mängelanzeige fest, dass kein Mangel vorliegt, hat der Auftraggeber die hierdurch für die Überprüfung uns entstandenen Kosten zu erstatten. Unsere Tätigkeit wird in diesem Fall dem Auftraggeber als Serviceleistung in Rechnung gestellt.

Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir unter Ausschluss der Rechte des Kunden berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung), zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Kunde hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung kann nach Wahl des Kunden durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Wir tragen im Falle der Mangelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet.

Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstands weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Kunden zumutbar sind. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

Die Gewährleistungsfrist beginnt grundsätzlich mit dem

Datum der Warenauslieferung, soweit eine Abnahme erforderlich ist, mit der tatsächlichen oder fiktiven Abnahme, falls der Kunde die Abnahme zu Unrecht verweigert, und beträgt für die unterschiedlichen Produkte wie folgt.

- 15 Jahre auf Edelstahlkonstruktionen gegen Korrosion, welche die Standsicherheit und Funktion beeinträchtigt. Ausgenommen sind nicht kalkulierbare Umwelteinflüsse und Beschädigungen durch chemische Reaktionen, verursacht von anderen Metallen und Mineralien. Die Gewährleistungsfrist gilt bis einschließlich Korrosivitätskategorie C4 gemäß DIN EN ISO 12944. Bei einer höheren Korrosivitätskategorie, beispielsweise C5-I und C5-M gemäß DIN EN ISO 12944, gilt die Gewährleistungsfrist nur für die Ausführung der betroffenen Bauteile in V4A.
- 12 Jahre auf feuerverzinkte Stahlkonstruktionen gegen Korrosion, welche die Standsicherheit und Funktion beeinträchtigt. Die Gewährleistungsfrist gilt bis einschließlich Korrosivitätskategorie C4 gemäß DIN EN ISO 12944. Bei einer höheren Korrosivitätskategorie, beispielsweise C5-I und C5-M gemäß DIN EN ISO 12944, gilt die Gewährleistungsfrist nur in Verbindung mit einer Duplex-Pulverbeschichtung.
- 10 Jahre auf kesseldruckimprägnierte Hölzer und unbehandelte Eichenhölzer ohne Erdkontakt gegen Bruch und Fäulnisschäden, welche die Standsicherheit beeinträchtigen.
- 7 Jahre auf unbehandelte Lärchen- und Douglasienhölzer ohne Erdkontakt gegen Bruch- und Fäulnisschäden, welche die Standsicherheit beeinträchtigen.
- 7 Jahre auf unbehandelte Robinienhölzer direkt im Erdbau gegen Bruch und Fäulnisschäden, welche die Standsicherheit beeinträchtigen.
- 5 Jahre auf unbehandelte Eichenhölzer direkt im Erdbau gegen Bruch und Fäulnisschäden, welche die Standsicherheit beeinträchtigen.
- 5 Jahre auf kesseldruckimprägnierte Hölzer direkt im Erdbau gegen Bruch und Fäulnisschäden, welche die Standsicherheit beeinträchtigen.
- 5 Jahre auf Taue/Netze mit Stahleinlage.
- 5 Jahre auf Bruch durch Verrottung bei nicht im direkten Erdbau eingesetzten HPL-Platten.
- 3 Jahre auf temporären Sonnenschutz (EM-N-072*). Ausgenommen sind Schäden durch Regen-, Schnee- und Eislasten sowie Windlasten >9 m/s (5 Beaufort). Bei zu erwartendem Auftreten vorgenannter Lastfälle muss die Membrane - je nach Situation - vorab bis zum Boden abgesenkt und verspannt oder komplett abgenommen werden..
- 3 Jahre auf feststehenden Sonnenschutz (EM-N-073*). Ausgenommen sind Schäden durch Schnee- und Eislasten sowie Windlasten >25 m/s (10 Beaufort). Bei zu erwartendem Auftreten vorgenannter Lastfälle darf die Membran nicht aufgespannt werden bzw. muss vorab abgenommen werden.
- 2 Jahre auf alle beweglichen Teile.
- 2 Jahre auf GFK-Rutschbahnen.
- 2 Jahre auf jegliche Ersatzteile/-lieferungen, in Abweichung vorgenannter Gewährleistungsfristen und unabhängig davon, ob aufgrund anerkannter Gewährleistungen, Kulanz oder kostenpflichtiger Bestellung des Kunden.
- 2 Jahre auf Montageleistungen.

Für nachfolgend ausgeführte Fälle erfolgt die Lieferung, soweit dies gesetzlich zulässig ist, unter jeglichem Gewährleistungsausschluss:

- Verschleiß, mutwillige Beschädigungen, sowie Schäden, die auf Pilzbefall zurückzuführen sind, zum Beispiel verursacht durch einen Standort der Produkte in unmittelbarer Nähe von Bäumen/Sträuchern oder durch dauerhafte Staunässe aufgrund übermäßiger Schmutz-/Laubansammlungen
- Schäden an Standpfosten im Bodenbereich bei lehmhaltigen Böden.
- Schäden an hölzernen Standpfosten bei Verwendung von Rindenmulch im Sicherheitsbereich.
- Holzrisse, die auf das natürliche Schwund- und Quellverhalten des Werkstoffs zurückzuführen sind und die Standsicherheit und Funktion nicht beeinträchtigen.
- Veränderung der Farbintensität oder Farbtrieb bei Farbanstrichen/Lasuren und pulverbeschichteten Oberflächen sowie Plattenmaterialien durch Witterung, UV-Einflüsse, Verschleiß oder mechanische Abnutzung
- Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder höhere Gewalt entstanden sind.
- Schäden, Materialveränderungen oder Verfärbungen, die durch ein verspätetes Entfernen der Verpackung (angemessene Frist: spätestens 2 Wochen nach Lieferung) entstanden sind.

6. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

6.1.

Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 6 eingeschränkt.

6.2.

Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln, sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftragsgebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

6.3.

Soweit wir gemäß Ziff. 6.2. dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

Wird die Ware vom Kunden trotz Kenntnis des Vorhandenseins eines Mangels weiter benutzt, so haften wir für nur den ursprünglichen Mangel, nicht jedoch für Schäden, die durch die Nutzung entstanden sind.

6.4.

Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist

unsere Ersatzpflicht für

- Personen- und Sachschäden auf einen Betrag von 10.000.000 Euro
- daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 500.000 Euro je Schadenfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

6.5.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zu Gunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

6.6.

Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

6.7.

Die Einschränkungen dieser Ziff. 6 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.8.

Für Schäden, welche auf unsachgemäßer Verwendung und/oder Behandlung sowie Lagerung der von uns gelieferten Ware zurückgehen, besteht unsererseits keine Haftung.

7. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen werden jeweils für jeden Einzelfall gesondert ausgehandelt. Für alle Exportgeschäfte gelten besondere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1.

Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen unsererseits gegen den Käufer aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung.

8.2.

Die von uns an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware, wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

8.3.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern.

Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

8.4.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller erfolgt und dass unmittelbar das Eigentum oder - wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrere Eigentümer erfolgt oder der Wert

der verarbeiteten Sachen höher ist als der Wert der Vorbehaltsware - das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neugeschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neugeschaffenen Sache von uns erworben wird.

Für den Fall, das kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder - im oben genannten Verhältnis - Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so übertragen wir, soweit die Hauptsache uns gehört, dem Käufer anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

8.5.

Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber - bei Bestehen von Miteigentum unsererseits an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil - an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung.

Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir dürfen diese Einziehungsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

8.6.

Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer diese unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen.

Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer

uns gegenüber.

8.7.

Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderung mehr als 50 Prozent übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei uns.

8.8.

Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), so sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware unverzüglich zu verlangen.

9. Pflicht an Abnahme der Ware

Der Kunde ist verpflichtet die bestellte Ware abzunehmen, soweit diese den vertraglichen Vereinbarungen und zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Im Fall der Nichtabnahme stehen uns Schadenersatzansprüche zu. Der Schadenersatz beträgt 10 % des vereinbarten Kaufpreises. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass uns ein niedriger bzw. gar kein Schaden entstanden ist. Uns ist es ferner gestattet, auch einen höheren Schaden als 10 % nachzuweisen und zu verlangen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Verträgen ist - soweit der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder es sich um eine Person oder Firma handelt die in der Republik Österreich keinen allgemeinen Gerichtsstand hat - unser Firmensitz in Salzburg, Österreich, soweit dies gesetzlich möglich ist.

Unabhängig davon sind wir jedoch nach unserer Wahl

berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohn- und/ oder Geschäftssitz zu verklagen.

Für die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien - auch und gerade falls der Kunde eine ausländische Person oder Firma sein sollte - gilt ausschließlich die Anwendung deutschen Rechts unter Ausschluss der Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf in seiner jeweils aktuellen Form.

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen rechtsverbindlich. An die Stelle unwirksamer Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

11. Benutzung von Kundendaten für Werbung und Marketingmaßnahmen

Wir behalten uns vor, Foto- und Videoaufnahmen der montierten Produkte zu machen. Sofern der Kunde dem nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht, benutzen wir diese Aufnahmen für unsere Werbe- und Marketingmaßnahmen unter Berücksichtigung von etwaigen Persönlichkeitsrechten. Ferner behalten wir uns vor, Standortinformationen unserer Produkte in einer online verfügbaren Referenzkarte einzuarbeiten, sofern der Kunde dem nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht.

12. Bildhauerarbeiten

Bei unseren Holzsulpturen handelt es sich um rein in Handarbeit gefertigte Bildhauerarbeiten. Dadurch enthält jede Skulptur einen unikatähnlichen Charakter und kann von der Planzeichnung abweichen. Trockenrisse durch Witterungseinflüsse sind natürliche Reaktionen des Holzes, Gewährleistungsansprüche können deshalb nicht geltend gemacht werden.

- Stand: 1. Januar 2024 -

Fracht & Versand

Lieferung und Warenversand ab Werk (gültig für Österreich)

Bezüglich der Leistung wird zwischen den Parteien eine Holschuld vereinbart. Wird die Ware auf Wunsch des Kunden versandt, erfolgt Verladung und Versand unversichert auf Gefahr des Kunden. Der Kunde haftet für die Befahrbarkeit der Anlieferstelle mit einem Sattelzug (ca. 20 t, L x B x H = 16,5 m x 2,5 m x 4 m). Anlieferstelle für Inseln und Bergstationen ist Station Festland bzw. Talstation. Sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, ist die Lkw-Entladung Aufgabe des Kunden. Erfolgt eine Verschiebung der Lieferung durch den Kunden innerhalb von 14 Tagen vor dem vereinbarten Liefertermin, behalten wir uns vor, dadurch entstehende Mehrkosten separat zu berechnen. Bei einer Belieferung errechnet sich die Frachtkosten- und Versandpauschale (FVP) wie folgt:

Bei einem Warennettowert (in Euro):

von 0 bis 24,99 berechnen wir 13,20 Euro FVP
von 25,- bis 49,99 berechnen wir 23,10 Euro FVP
von 50,- bis 99,99 berechnen wir 29,70 Euro FVP
von 100,- bis 359,99 berechnen wir 38,50 Euro FVP

(Obige Preise sind nur gültig für den Versand per Paketdienst. Bei Waren im Wert < 360 Euro sowie bei Schwergelmpumpen-Ersatzteilen, die per Spedition versandt werden müssen, werden die Frachtkosten nach Aufwand berechnet.)

von 360,- bis 999,99 berechnen wir 17 % FVP
von 1.000,- bis 2.499,99 berechnen wir 12 % FVP
von 2.500,- bis 4.499,99 berechnen wir 8 % FVP
von 4.500,- bis 5.999,99 berechnen wir 5 % FVP

Ab einem Warennettowert von 6.000,- Euro erfolgt die Lieferung frachtfrei ab Werk.

Die Frachtkostentabelle gilt nicht für Handelswaren:

Klettertürme & -pyramiden (Seilspielgeräte): EM-K-621, EM-K-623, EM-K-626, EM-K-625, EM-K-6101, EM-K-6104, EM-K-6240, EM-K-6250, EM-K-6260, EM-K-6265, EM-K-6270, EM-K-6290; Mini-M-Schaukel: EM-I-5035; Trampoline: EM-K-64100, EM-K-64170, EM-K-64120, EM-K-64110, EM-K-64115, EM-K-64130, EM-K-64140, EM-K-64200, EM-K-64205, EM-K-6418, EM-K-6419, EM-K-64195, EM-K-64185, EM-K-64150, EM-K-64155, EM-K-64156, EM-K-64157, EM-K-64210, EM-K-64260, EM-K-64211, EM-K-64230, EM-K-64240, EM-K-64250, EM-K-64220; Bolzplatztore: EM-M-1021, EM-M-1022; Streetballständer: EM-M-1045; Tischtennisplatten: EM-M-2000, EM-M-2008; alle Fallschutz- & Gummiartikel EM-Z*

Für vorgenannte Handelswaren werden die effektiv anfallenden Frachtkosten berechnet.

Hinweis zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns

Hiermit wird bestätigt, dass den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Ernst Maier Spielplatzgeräte GmbH mindestens der für die Branche gesetzlich geltende Mindestlohn gezahlt wird.

Datenschutzerklärung nach der DSGVO

Wir erfüllen unsere Informationspflichten zum Datenschutz gem. Art. 13-14 DS-GVO durch Veröffentlichung auf unserer Internetseite unter: www.spielplatzgeraete-maier.com/daten-schutzerklaerung oder durch Zusendung auf Ihre formlose Anfrage.

ERNST MAIER SPIELPLATZGERÄTE GMBH

Wilhelm-Spazier-Straße 2 • 5020 Salzburg • Österreich • Tel. +43 (0) 662 273747-170

SPIELPLATZGERÄTE MAIER info@spielplatzgeraete-maier.at • www.spielplatzgeraete-maier.com

SPGM POWER info@spgm-power.at • www.spgm-power.com

Geschäftsführer: Ernst Maier, Christoph Maier • Landesgericht Salzburg • FN 550641t • UID ATU 767 366 04